



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	20
EBA-Konsultationspapier: Neue Leitlinie zur Kreditvergabe und -überwachung (Entwurf)	20
Übergang von EONIA zu €STR geht mit großen Schritten voran	22
EBA Reporting Framework 2.9: Anpassungen im COREP-Meldewesen	25
Veranstaltungen und Publikationen	28

Editorial

ESEF steht vor der Tür

Mit der Veröffentlichung der Delegierten Verordnung [EU/2018/815](#) am 29. Mai 2019 im EU-Amtsblatt kommt Bewegung in die bereits seit geraumer Zeit im Raum stehenden Pflichten zur Berichterstattung nach dem neuen europäischen einheitlichen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF). Auf dieser Basis werden strukturierte Analysen der Finanzinformationen für Emittenten, Kapitalgeber und Aufsichtsbehörden ermöglicht.

Damit werden nunmehr alle Unternehmen, die Wertpapiere auf einem geregelten Markt innerhalb der EU emittieren, verpflichtet, Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, im Format Extensible Hypertext Markup Language (XHTML) zu erstellen. Diese Pflicht betrifft auch handelsrechtliche Einzelabschlüsse. Für IFRS-Konzernabschlüsse gilt zusätzlich, dass zunächst die Informationen in den primären Rechenwerken sowie zehn ausgewählte Basisinformationen mittels der Extensible Business Reporting Language (XBRL) „etikettiert“ werden. Dabei sollte die Inline XBRL-Technologie zur Einbettung von XBRL-Auszeichnungen in XHTML-Dokumenten verwendet werden. Die Etikettierung erfolgt grundsätzlich nach einem vorgegebenen Schema („ESEF-Taxonomie“). Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, sind weitere Informationen im Anhang zu markieren („block-tagging“). Wahlweise ist auch eine detailliertere Etikettierung der Anhanginformationen möglich.

Am 6. Juni 2019 hat die ESMA den [RTS](#) veröffentlicht, um die ESEF-Taxonomie an die im März 2019 von der IFRS-Stiftung veröffentlichte Fassung der IFRS-Taxonomie anzupassen, u.a. in Bezug auf die Leasingbilanzierung nach IFRS 16.

Von besonderem Interesse ist die Frage der Prüfungspflicht. Hierzu hat sich die EU-Kommission im [Q&A-Dokument](#) zur „ESEF-Verordnung“ erstmals explizit in Frage 7 geäußert. Nach Auffassung der EU-Kommission falle die ESEF-Verordnung unter „gesetzliche Vorschriften“ i.S.v. Art. 28 Abs. 2 Bu. c) ii) [Richtlinie](#) über Abschlussprüfungen. Damit müsse der Abschlussprüfer mit Abgabe seines Bestätigungsvermerks auch die Einhaltung der ESEF-Vorgaben beurteilen. Zum Detaillierungsgrad der Prüfung ist die EU-Kommission gemäß Frage 8 des Q&A-Dokuments derzeit noch im Austausch mit dem Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB).

Letztlich gilt es sowohl für die zu prüfenden Unternehmen als auch ihre Abschlussprüfer, die Erfüllung der ESEF-Anforderungen sowie die Prüfungspflicht in die aktuellen Planungen für das Geschäftsjahr 2020 einzubeziehen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre unserer aktuellen Ausgabe der FSNews.

Ralf Struffert



Dr. Ralf Struffert

Tel: +49 211 8772 3736

rstruffert@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Eigenmittelanforderungen	4
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobeitrag	4
3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	6
II. Risikomanagement	6
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2. Sanierung und Abwicklung	7
3. MREL	8
4. Stresstests	8
5. Cyber-Risiken	9
6. Vergütung	9
7. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	9
III. Kreditvorschriften	9
IV. Geldwäscheprävention	10
V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	10
1. Zulassungsverfahren	10
2. Sonstiges	11
VI. WpHG/Depot/Investment	11
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	11
2. Verbriefungstransaktionen	12
3. Vermögensanlagen	12
4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR	13
5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	13
6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	13
7. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW	14
8. Benchmark-Verordnung	14
9. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	14
10. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	15
11. Sonstiges	15
VII. Rechnungslegung und Prüfung	15
VIII. Zahlungsverkehr	16
IX. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	16
X. Versicherungen	17

I. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[Bundesanzeiger – Empfehlung des Ausschusses für Finanzstabilität zur Erhöhung des antizyklischen Kapitalpuffers \(AFS/2019/1\) vom 5. Juni 2019](#)

Mit der Bekanntmachung wird die Empfehlung des Ausschusses für Finanzstabilität vom 27. Mai 2019 (vgl. hierzu auch [FSNews 6/2019](#)) bekannt gegeben. Die BaFin hat vor diesem Hintergrund i.R. einer [Anhörung](#) die Anhebung des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers auf 0,25% vorgeschlagen. Der erhöhte Puffer gilt zwar ab dem 1. Juli 2019, muss aber erst ab dem 1. Juli 2020 zur Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers angewendet werden. Die Anhörungsfrist endete am 25. Juni 2019. Der antizyklische Kapitalpuffer nach § 10d Abs. 3 KWG wurde von der [BaFin](#) zwischenzeitlich entsprechend festgelegt.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der CRR u.a. in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und Melde- und Offenlegungspflichten sowie der EMIR \(EU/2019/876\) vom 20. Mai 2019](#)

Die Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 5/2019](#)) wurde am 7. Juni 2019 im EU-Amtsblatt L 150/1 ff. veröffentlicht und trat am 27. Juni 2019 in Kraft. Sie gilt mit Ausnahmen ab dem 28. Juni 2021.

Im Hinblick auf das veröffentlichte EU-Bankenpaket, das die CRD V, die CRR II, die BRRD II und die SRMR II enthält, verweisen wir auf unseren [Blogbeitrag](#).

[EBA – Leitlinien für die einem Konjunkturabschwung angemessene LGD-Schätzung \(„Downturn-LGD-Schätzung“\) \(EBA/GL/2019/03\) vom 6. März 2019](#)

Die Leitlinien (vgl. hierzu auch [FSNews 4/2019](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[EBA – Single Rulebook – Frage zur Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Puffersatzes \(2018_4220\) vom 21. Juni 2019](#)

Die nationalen Aufsichtsbehörden sind gemäß Art. 458 Abs. 2 CRR verpflichtet, Veränderungen der Intensität des Makroaufsichts- und Systemrisikos mit schweren negativen Auswirkungen auf das Finanzsystems oder die Realwirtschaft festzustellen. In diesem Zusammenhang können strengere nationale Maßnahmen (z.B. in Form eines Systemrisikopuffers) festgelegt werden, die diesen Risiken entgegenwirken. Solche Maßnahmen können z.B. höhere Risikogewichte vorsehen, die bei der Berechnung des antizyklischen Puffers nach Art. 140 Abs. 1 i.V.m. Art. 130 Abs. 1 CRR indirekt zu berücksichtigen sind. Hierdurch kann sowohl der Gesamtrisikobeitrag als auch die Höhe der Eigenmittelanforderungen beeinflusst werden.

[EBA – Konsultationsentwurf von RTS zu Liquiditätshorizonten in einem auf internen Modellen basierenden Ansatz \(IMA\) gemäß Art. 325bd Abs. 7 Buchst. a\) bis d\) der CRR II \(EBA/CP/2019/05\) vom 27. Juni 2019](#)

CRR-Institute haben die positionsbezogenen Risikofaktoren nach Art. 325bd Abs. 1 CRR II vordefinierten Risikofaktorgruppen und -untergruppen zuzuordnen. Hierfür definieren die vorgeschlagenen RTS ein Verfahren, in dem beschrieben wird, wie Risikofaktoren zugeordnet werden und wie vorzugehen ist, wenn mehrere oder keine Risikofaktorgruppen betroffen sind. Weiterhin wird zur Sicherstellung einer konsistenten Anwendung der Liquiditätshorizonte im IMA u.a. eine Liste der liquidesten Währungen für das Zinsrisiko sowie eine Liste der Währungspaare, die innerhalb der Risikofaktorgruppe „Fremdwährung“ der Untergruppe der liquidesten Währungspaare zuzurechnen sind, vorgestellt im Hinblick auf die Definition der geringen bzw. hohen Marktkapitalisierung enthält das Konsultationspapier zwei Optionen, die u.a. auf einen absoluten Schwellenwert (1,75 Mrd. EUR) abstellen. Die Konsultationsfrist endet am 4. Oktober 2019.

[EBA – Konsultationsentwurf von RTS zu den Anforderungen an aufsichtliche Rückvergleiche gemäß Art. 325bf Abs. 9 und zu den Anforderungen hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung gemäß Art. 325bg Abs. 4 der CRR II \(EBA/CP/2019/06\) vom 27. Juni 2019](#)

CRR-Institute haben die Einhaltung der Rückvergleichsanforderung für ihre Handelstische zu überwachen. Hierfür müssen sie Überschreitungen der (hypothetischen und tatsächlichen) Eintagesänderung des Portfoliowertes der jeweiligen Handelstische in Bezug auf eine selbstermittelte Maßzahl für das Risikopotenzial erfassen. Die Rückvergleichsanforderung gilt als erfüllt, sofern eine definierte maximale Anzahl von Überschreitungen eingehalten wird. Die RTS behandeln hauptsächlich die Frage, welche Elemente bei der Ermittlung der hypothetischen und tatsächlichen Änderung zu berücksichtigen sind. Daneben werden Anforderungen hinsichtlich der Gewinn- und Verlustzuweisung eines Handelstisches definiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass die theoretischen den hypothetischen Änderungen des Werts des Portfolios eines Handelstisches entsprechen. Die Konsultationsfrist endet am 4. Oktober 2019.

[EBA – Konsultationsentwurf von RTS für Kriterien zur Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren i.R.d. Internen Modellansatzes \(IMA\) nach Art. 325be Abs. 3 CRR II \(EBA/CP/2019/07\) vom 27. Juni 2019](#)

CRR-Institute bewerten die Modellierbarkeit sämtlicher Risikofaktoren für Positionen, die Handelstischen zugewiesen sind. Hierfür werden verschiedenen Kriterien beschrieben, bei denen eine definierte Anzahl von überprüfbar-Preisen in einem Zwölf-Monats-Zeitraum heranzuziehen sind. Ergänzend werden auch die Anforderungen an die maßgebenden Preise definiert, nach denen diese als überprüfbar gelten. Außerdem legt der Entwurf des RTS fest, wie die Modellierbarkeit von Risikofaktoren bewertet werden soll und welche Ansätze in diesem Zusammenhang verfügbar sind. Ergänzend berücksichtigen die vorgeschlagenen RTS die relevanten Vorgaben der Mindestkapitalanforderungen für das Marktrisiko des Basler Ausschusses ([bcbs457](#)). Die Konsultationsfrist endet am 4. Oktober 2019.

Mit Inkrafttreten der in [EBA/CP/2019/05](#), [EBA/CP/2019/06](#) sowie [EBA/CP/2019/07](#) vorgeschlagenen RTS werden die neuen Meldepflichten zu Marktpreisrisiken nach Art. 430b und 461a CRR n.F. i.V.m. Art. 3 Abs. 3 f. CRR II verbindlich.

[Basler Ausschuss – Leverage-Ratio-Behandlung von geclearten Kunden-Derivatgeschäften \(d467\) vom 26. Juni 2019](#)

Im Vergleich zur Konsultationsfassung (vgl. [FSNews 11/2018](#)) wurde die Berücksichtigung der für Kunden geclearten Derivategeschäfte i.R.d. Ermittlung der Verschuldensquote an die Behandlung im Standardansatz (SA-CCR) angepasst. Dies erlaubt, vom Kunden in Form von Barsicherheiten oder anderen Sicherheiten erhaltene Ein- oder Nachschusszahlungen von den Wiederbeschaffungskosten und dem potentiellen Wiedereindeckungsaufwand abzusetzen. Außerdem wurden die Offenlegungsanforderungen für Leverage-Ratio-Angaben ([d468](#)) aktualisiert. Diese konzentrieren sich auf die Offenlegung erläuternde Angaben sowie Angaben zu Mittelwerten.

3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[FSB – Konsultation zur Bewertung der Effekte von Reformen in Bezug auf die Finanzierung von SME vom 7. Juni 2019](#)

Gegenstand der Untersuchung waren v.a. die Auswirkungen der Basel III-Umsetzung auf die Finanzierung von SME. Insgesamt wird festgestellt, dass die untersuchten Reformen keine wesentlichen negativen und nachhaltigen Effekte auf die Finanzierung von SME haben. Die Marktteilnehmer sind aufgerufen, Details der Untersuchungsergebnisse bis zum 7. August 2019 zu konsultieren. Der finale Bericht soll im November 2019 veröffentlicht werden.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der SRMR in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen \(EU/2019/877\) vom 20. Mai 2019](#)

Die Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 5/2019](#)) wurde am 7. Juni 2019 im EU-Amtsblatt L 150/226 ff. veröffentlicht. Sie trat am 27. Juni 2019 in Kraft und gilt ab dem 28. Dezember 2020.

Im Hinblick auf das veröffentlichte EU-Bankenpaket, das die CRD V, die CRR II, die BRRD II und die SRMR II enthält, verweisen wir auf unseren [Blogbeitrag](#).

[EBA – Finale Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen \(EBA/GL/2019/02\) vom 25. Februar 2019](#)

Die Leitlinien (vgl. hierzu auch [FSNews 3/2019](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der BRRD in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG \(EU/2019/879\) vom 20. Mai 2019](#)

Die Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 5/2019](#)) wurde am 7. Juni 2019 im EU Amtsblatt L 150/296 ff. veröffentlicht und trat am 27. Juni 2019 in Kraft.

Im Hinblick auf das veröffentlichte EU-Bankenpaket, das die CRD V, die CRR II, die BRRD II und die SRMR II enthält, verweisen wir auf unseren [Blogbeitrag](#).

[EU-Amtsblatt – Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der EU/2017/1132 \(EU/2019/1023\) vom 20. Juni 2019](#)

Die Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 4/2019](#)) wurde am 26. Juni 2019 im EU Amtsblatt L 172/18 ff. veröffentlicht und tritt am 16. Juli 2019 in Kraft.

[FSB – Diskussionspapier zur Abwicklung von Derivaten und Handelsportfolios, so dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt werden \(solvent wind-down; solvente Abwicklung\) vom 3. Juni 2019](#)

Das FSB untersucht Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die solvente Abwicklung von Derivaten und Handelsportfolios von G-SIIBs zu fördern. Dabei werden zunächst entsprechende Konzepte vorgestellt und die Leistungsfähigkeit der Unternehmen untersucht sowie die Kooperation zwischen den Aufsichtsbehörden analysiert. Die Konsultationsfrist endete am 2. August 2019.

Im Hinblick auf das vom FSB veröffentlichte Diskussionspapier zur Offenlegung in Bezug auf Abwicklungspläne und Sanierungsfähigkeit verweisen wir auf unsere Ausführungen zur [aufsichtlichen Offenlegung](#).

[BMF – Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien \(Central Counterparties - CCPs\) vom 17. Juni 2019](#)

Das Gesetz dient dazu, den unterschiedlichen Geschäftsmodellen von typischen Kreditinstituten und CCPs Rechnung zu tragen. Neu in das SAG werden im Wesentlichen Sondervorschriften für CCPs aufgenommen, die die Ausgestaltung von Sanierungsplänen von CCPs, aufsichtliche Maßnahmen bei entsprechenden Mängeln sowie Anordnungen von Abwicklungsmaßnahmen betreffen. Bei der Bewertung von Sanierungsplänen hat die Aufsichtsbehörde hiernach v.a. die Angemessenheit des bei der CCP eingerichteten Ausfallfonds zu beachten. Daneben sind die Anreize, die durch die im Sanierungsplan dargestellten Sanierungsinstrumente gesetzt werden, sowie die Auswirkungen, die die Umsetzung des Sanierungsplans auf u.a. die Clearingmitglieder und deren Kunden hat, zu berücksichtigen. Weiterhin wird die

Abwicklungsbehörde zur Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen verpflichtet und definiert daneben auch die für die CCPs relevanten Abwicklungsmaßnahmen. Das Gesetz soll am Tag der Verkündung in Kraft treten.

[BaFin – Allgemeinverfügung bezüglich der Erteilung der allgemeinen Erlaubnis gegenüber bestimmten Instituten in Bezug auf die Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder den Rückkauf berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten vor deren vertraglicher Fälligkeit \(AG 2-FR 1900-2019/0001\) vom 26. Juni 2019](#)

Erlaubt wird, Kündigungen, Tilgungen, Rückzahlungen und Rückkäufe von allen Instrumenten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten i.S.d. Art. 72b CRR II, die nicht unter Art. 77 Abs. 1 CRR II fallen, vor deren vertraglicher Fälligkeit vorzunehmen. Die Allgemeinverfügung ist befristet auf ein Jahr und richtet sich unter besonderen Voraussetzungen an alle CRR-Institute, die dem SAG unterliegen und die nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (SRB) fallen.

3. MREL

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung der MREL-Anforderungen bei Liquidation eines Instituts \(2018_4253\) vom 28. Juni 2019](#)

Die Aufsichtsbehörden setzen die MREL-Anforderungen für alle Institute um, d.h. auch diejenigen, die i.R. eines normalen Insolvenzverfahrens liquidiert werden. Etwas anderes gilt nur für solche Institute, die ausdrücklich von der Erfüllung der Anforderung ausgenommen bzw. aufgrund der Waiver-Regelung auf Einzelebene befreit sind.

[SRB – Aktualisierung der MREL-Anforderungen vom 25. Juni 2019](#)

Es werden Anpassungen vorgenommen, nachdem die Änderungen der CRR durch die CRR II endgültig verabschiedet wurden. Die Änderungen konzentrieren sich auf die TLAC-Anforderungen für global systemrelevante Institute (G-SIIs) sowie die Anforderungen für alle Institute, denen eine Erlaubnis zur Verringerung von Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach Art. 78a CRR n.F. erteilt wurde. Erläutert werden hier die wichtigsten neuen Elemente des CRR, die für den SRB und seine Aufgaben relevant sind.

4. Stresstests

[EBA – Stresstest 2020 vom 25. Juni 2019](#)

Für die Durchführung eines Stresstests in 2020 wurden vorläufige methodische [Anleitungen](#) und [Hilfestellungen](#) für die Befüllung von [Templates](#) veröffentlicht.

5. Cyber-Risiken

[EU-Amtsblatt – Verordnung über die ENISA und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der EU/526/2013 \(Rechtsakt zur Cybersicherheit\) \(EU/2019/881\) vom 17. April 2019](#)

Die Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 5/2019](#)) wurde am 7. Juni 2019 im EU-Amtsblatt L 151/15 ff. veröffentlicht und trat am 27. Juni 2019 in Kraft. Regelungen, die sich u.a. an die nationalen Behörden für die Cybersicherheitszertifizierung richten und solche, die die unabhängigen Konformitätsbewertungsstellen sowie Sanktionen betreffen, gelten erst ab dem 28. Juni 2021.

6. Vergütung

[FSB – Sechster Fortschrittsbericht zu Vergütungspraktiken und ihrer Umsetzungsstandards vom 17. Juni 2019](#)

Der Bericht bestätigt die Feststellung des [fünften Fortschrittsberichts](#) aus Juli 2017, dass alle Mitgliedsländer des FSB die 2009 veröffentlichten FSB-Vergütungsstandards umgesetzt haben. Es sind jedoch ein zunehmendes Engagement der Aufsichtsorgane in Bezug auf die Vergütungsprozesse zu verzeichnen sowie eine Fokussierung auf die Verknüpfung von Verhaltensrisiken und Ertrag. Vor diesem Hintergrund besteht die Herausforderung darin, Rahmenbedingungen für die Bewertung und Kontrolle der Wirksamkeit von Vergütungspraktiken zu schaffen. Ergänzend zum Fortschrittsbericht wird eine Übersicht der [nationalen Rechtsvorschriften der Mitglieder des FSB](#) zur Vergütung veröffentlicht.

7. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[FSB – Dezentralisierte Finanztechnologien: Bericht über Auswirkungen auf die Finanzstabilität, die Aufsicht und die Unternehmensführung vom 6. Juni 2019](#)

Unter dezentralisierten Finanztechnologien werden u.a. dezentral nutzbare Buchführungssysteme (sog. Distributed Ledgers) oder Online Peer-to-Peer Netzwerke verstanden. In dem Bericht kommt das FSB zu dem Ergebnis, dass neben Vorteilen auch Risiken aus der Nutzung dezentralisierter Finanztechnologien erwachsen können. Diese ergeben sich möglicherweise z.B. dadurch, dass sich das Eigentum und das Betreiben solcher Technologien auf nur wenige Marktteilnehmer konzentrieren. Den identifizierten Risiken haben die Aufsicht und Regulatoren zukünftig Rechnung zu tragen.

III. Kreditvorschriften

[EBA – Konsultationspapier zu Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung \(EBA/CP/2019/04\) vom 19. Juni 2019](#)

Die Leitlinien sollen zur Verbesserung der Kreditvergabe und des Überwachungsprozesses beitragen und dabei insbesondere sicherstellen, dass Verbraucherschutzregelungen hinreichend berücksichtigt werden. Insbesondere werden die interne Governance und der Kontrollrahmen für die Kreditvergabe und den Kreditentscheidungsprozess bestimmt. Daneben werden

Anforderungen an die Informations- und Datenerhebung von Kreditnehmern und deren Bonitätsbeurteilung festgesetzt. Weiterhin werden die aufsichtsrechtlichen Erwartungen an die risikobasierte Preisgestaltung von Krediten dargelegt und die laufende Überwachung von u.a. Kreditrisiken näher beleuchtet. Die Konsultationsfrist endet am 30. September 2019. Die Leitlinien sollen ab dem 30. Juni 2020 gelten. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren [Beitrag](#).

[ESRB – Optimale Lösung der NPL-Probleme der Banken \(No. 96\) vom 17. Juni 2019](#)

Vorgestellt wird ein stilisiertes Modell, anhand dessen beispielhaft für eine regulierte Bank mit einem Altlasten-Portfolio von NPLs der Zugang zu gesicherter Einlagenfinanzierung und neuen profitablen Kreditmöglichkeiten aufgezeigt werden soll.

IV. Geldwäscheprävention

[FATF – Leitfaden für einen risikobasierten Ansatz für virtuelle Assets \(VA\) und Virtual Asset Service Provider \(VASP\) vom 21. Juni 2019](#)

Der Leitfaden unterstützt die nationalen Behörden darin, ein Verständnis für VA, VASP sowie mit diesen verbundene Finanzgeschäfte und wirksame regulatorische und aufsichtliche Ansätze zu entwickeln. Insbesondere sind Beispiele für Risikoindikatoren enthalten, die speziell in einem VA-Kontext berücksichtigt werden sollten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Faktoren, die negativen Einfluss auf die Überwachung von Transaktionen ausüben oder die Fähigkeit von VASPs zur Kundenidentifikation beeinträchtigen könnten. Außerdem werden Beispiele für die Regulierung, Überwachung und Durchsetzung von Geldwäschepräventionsmaßnahmen und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) u.a. bei VA-Aktivitäten und VASPs zur Verfügung gestellt.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. Zulassungsverfahren

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen \(EU/2019/878\) vom 20. Mai 2019](#)

Die Richtlinie (vgl. hierzu auch [FSNews 5/2019](#)) wurde am 7. Juni 2019 im EU-Amtsblatt L150/253 ff. veröffentlicht und trat am 27. Juni 2019 in Kraft. Die Umsetzungsfrist in nationales Recht läuft bis zum 28. Dezember 2020.

Im Hinblick auf das veröffentlichte EU-Bankenpaket, das die CRD V, die CRR II, die BRRD II und die SRMR II enthält, verweisen wir auf unseren [Blogbeitrag](#).

2. Sonstiges

[ESMA – Finaler Bericht über den Entwurf von RTS zur Änderung der EU/2018/815 zur Aktualisierung der im ESEF verwendeten Taxonomie \(ESMA32-60-474\) vom 6. Juni 2019](#)

Die Berichtsformate werden an die Aktualisierung der RTS i.R.d. Taxonomie 2019 ([IFRS Taxonomy 2019](#)) angepasst. Die betroffenen Anhänge I, II und VI werden ersetzt. Für weitere Informationen verweisen wir auf unser [Editorial](#).

VI. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2017/565 in Bezug auf bestimmte Zulassungsvoraussetzungen zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten i.S.d. MiFID II \(EU/2019/1011\) vom 13. Dezember 2018](#)

Die Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 6/2018](#)) wurde am 21. Juni 2019 im EU-Amtsblatt L 165/1 ff. veröffentlicht und trat am 22. Juni 2019 in Kraft.

[EU-Rat – Kompromisstext zum Vorschlag zur Änderung der MiFID II \(2018/0047 \(COD\)\) vom 24. Juni 2019](#)

Die Änderungsvorschläge wurden im Vergleich zur legislativen Entscheidung (vgl. [FSNews 4/2019](#)) ohne wesentliche Änderungen angenommen.

[EU-Rat – Vorschlag für eine Verordnung über EU-Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen \(2018/0048 \(COD\)\) vom 24. Juni 2019](#)

Die Änderungen im Vergleich zur legislativen Entscheidung (vgl. [FSNews 4/2019](#)) konzentrieren sich auf den Anwendungsbereich, die organisatorischen Anforderungen der Crowdfunding-Dienstleister und den Aufsichtsrahmen. Der Maximalwert für regulierte Crowdfunding-Angebote von 8,0 Mio. Euro wird weiter spezifiziert. Nunmehr bezieht sich der hierfür maßgebende Gesamtwert des Crowdfunding-Angebots auf die Vergütung von Angeboten von Wertpapieren bzw. zugelassenen Crowdfunding-Instrumenten sowie Beträgen, die von Projektträgern investiert werden, die sich in der EU befinden. Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, weitere Einschränkungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der Gesamtbetrag der Gegenleistung den Betrag übersteigt, nach dem ein Mitgliedstaat öffentliche Wertpapierangebote von der Prospektspflicht befreit hat. Außerdem wurden weitere aufsichtliche Anforderungen z.B. zu Garantien eingefügt und der Aufsichtsumfang konkretisiert; v.a. die grenzüberschreitende Überwachung und Aufsichtsbefugnisse wurden erweitert. Darüber hinaus wurden die Informationspflichten gegenüber Investoren und die Transparenzvorschriften grundlegend überarbeitet und ergänzt. Dies betrifft insbesondere Informationen zu Anlagegrenzen und Warnungen an nicht versierte Anleger. Für diese wurde eine Art „Bedenkzeit“ mit fest definierten Prozessschritten eingeführt. Für bereits angebotene Crowdfunding-Dienstleistungen werden ein Übergangszeitraum von maximal zwölf Monaten und

die Möglichkeit nationaler Verlängerung sowie Zulassungsvereinfachungen vorgesehen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und zwölf Monate später verbindlich werden.

[ESMA – Finale Leitlinien für die Anwendung der Definition in Abschnitt C Nr. 6 und 7 des Anhangs 1 MiFID II \(ESMA-70-156-869 DE\) vom 5. Juni 2019](#)

Die Leitlinien (vgl. hierzu auch [FSNews 1/2019](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[ESMA – Finaler Bericht zu Hinweisen zu periodischen Auktionen für Eigenkapitalinstrumente \(ESMA70-156-1035\) vom 11. Juni 2019](#)

Der Bericht informiert über die i.R.d. Konsultation (siehe [FSNews 12/2018](#)) erhaltenen Stellungnahmen sowie die nächsten Schritte der ESMA. Letztere werden sich v.a. auf die Gebiete Vorhandelstransparenz und Preisfindung beziehen. Darüber hinaus enthält der Bericht eine Marktanalyse zum Handel i.R.v. diskreten Abfolgen von Auktionen, sog. Frequent Batch Auction Trdings (FBAs, Stand Februar 2019.).

2. Verbriefungstransaktionen

[BaFin – Konsultation 12/2019 \(BA\) – Entwurf eines Rundschreibens zur Konkretisierung der STS-Kriterien nach Art. 20 bis 22 sowie Art. 24 und 26 Verbriefungsverordnung \(EU/2017/2402\) \(BA 52-FR 1903-2019/0003\) vom 7. Juni 2019](#)

Die BaFin beabsichtigte zum 1. Juli 2019 die Leitlinien der EBA zu den STS-Kriterien für Nicht-ABCP-Verbriefungen ([EBA/GL/2018/09](#)) sowie den STS-Kriterien für ABCP-Verbriefungen ([EBA/GL/2018/08](#)) in ihre Verwaltungspraxis. Die Konsultationsfrist endete am 21. Juni 2019.

3. Vermögensanlagen

[EU-Kommission – TEG \(Technical Expert Group\)-Bericht über den EU-Standard für Green Bonds vom 17. Juni 2019](#)

Der Bericht (vgl. hierzu auch [FSNews 4/2019](#)) enthält einen Vorschlag für den EU Green Bond Standard (EU-GBS) und seine Umsetzung und basiert auf einem [Zwischenbericht](#) von März 2019. Darin wird zunächst bestätigt, dass der EU-GBS freiwillig ist und sich auf Marktpraktiken stützt. Im Allgemeinen zielt der Vorschlag darauf ab, Transparenz, Integrität, Konsistenz und Vergleichbarkeit von EU Green Bonds zu verbessern und den Finanzierungsfluss für nachhaltige Projekte zu erhöhen. Weiterhin wird ein EU Green Bond als jede Art von börsennotierten oder nicht börsennotierten Anleihen oder anderen Kapitalmarkt-Schuldtiteln, die von einem europäischen oder internationalen Emittenten begeben werden, definiert, sofern näher bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Letztlich werden Verbindungen zur [EU-Taxonomie](#) sowie zu anderen Empfehlungen u.a. zur Akkreditierung externer Gutachter und zu einer umfassenderen Berichterstattung der EU-GBS-Emittenten hergestellt. Die TEG plant keinen zusätzlichen öffentlichen Aufruf zur Rückmeldung zum EU-GBS, da keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Zwischenbericht vorgeschlagen werden. Die Kommission wird den Bericht nun sorgfältig prüfen.

[EU-Kommission – Abstimmungsergebnisse vom 18. Juni 2019](#)

Veröffentlicht werden die Abstimmungsergebnisse zu der Verordnung zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von OGAW (2018/0045(COD)), die Wahlergebnisse zu der Verordnung über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) (2017/0143(COD)) sowie die Wahlergebnisse zur Richtlinie zur Änderung der 2009/65/EG und der 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds (2018/0041(COD)).

4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[BaFin – Anwendung der ESMA-Leitlinien zur Berichterstattung über internationalisierte Abwicklung 4. Juni 2019](#)

Die BaFin wird die [Leitlinien](#) (vgl. hierzu auch [FSNews 5/2019](#)) in ihre Aufsichtspraxis übernehmen.

5. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[BaFin - Musterbelehrung nach Art. 18 MAR vom 11. Juni 2019](#)

Das Aufklärungsformular für Personen, die in die Insiderliste aufgenommen werden sollen, wird zur Verfügung gestellt.

6. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EMIR u.a. in Bezug auf die Clearingpflicht, deren Aussetzung, die Meldepflichten und die Anforderungen an Transaktionsregister \(EMIR-REFIT\) \(EU/2019/834\) vom 20. Mai 2019](#)

Die Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 5/2019](#)) wurde am 28. Mai 2019 im EU-Amtsblatt L 141/42 ff. veröffentlicht und trat am 17. Juni 2019 in Kraft. Sie gilt im Wesentlichen ab dem Tag des Inkrafttretens. Daneben veröffentlichte die BaFin die durch die Verordnung geänderten [Mitteilungsmuster](#) für finanzielle Gegenparteien gemäß Art. 4a Abs. 1 a) EMIR sowie nichtfinanzielle Gegenparteien gemäß Art. 10 Abs. 1 a) EMIR.

[Basler Ausschuss – Diskussionspapier zu Auktionen i.R.d. Ausfallmanagements einer CCP \(BCBS d185\) vom 6. Juni 2019](#)

Mit dem Dokument soll u.a. der Austausch über Praktiken der CCPs bei Auktionen von Positionen ausgefallener Gegenparteien gefördert werden. Dazu werden grundlegende Konzepte und Herausforderungen vorgestellt. Die Konsultationsfrist endet am 9. August 2019.

[BaFin – Anwendung der ESMA-Leitlinien zu Interessenkonflikten und Anti-Prozyklizität von Einschusszahlungen 4. Juni 2019](#)

Die BaFin wird die Leitlinien zur Regelung von Interessenkonflikten bei CCPs ([ESMA70-151-1439 DE](#), vgl. hierzu auch [FSNews 5/2019](#)) und die Leitlinien zu Maßnahmen bezüglich der Anti-Prozyklizität von Einschussforderungen von CCPs ([ESMA70-151-1496 DE](#)) in ihrer Aufsichtspraxis anwenden.

7. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW

[ESRB – Verwendung von Credit Default Swaps \(CDS\) durch OGAW-Fonds: Erkenntnisse aus EU-Aufsichtsdaten vom 17. Juni 2019](#)

Dreizehn große Händler fungieren als Gegenparteien für die überwiegende Mehrheit der CDS-Transaktionen. Die Nutzung von CDS durch OGAW-Fonds konzentriert sich hauptsächlich auf Rentenfonds und Fonds, die auf sog. alternativen Strategien basieren. Außerdem haben sich wesentliche Merkmale bei der Verwendung von CDS durch OGAW-Fonds abgezeichnet. Zum einen sind u.a. Fonds mit richtungsweisenden Strategien wie z.B. Renten- und Allokationsfonds auf aggregierte Nettoverkäufer von CDS ausgerichtet. Zum anderen sind eine große Mehrheit der CDS-Grundgeschäfte Indizes, aus denen Fonds innerhalb eines Sektors oder einer Region gleichzeitig Risiken gegenüber mehreren Unternehmen eingehen können.

8. Benchmark-Verordnung

[EU-Kommission – TEG \(Technical Expert Group\)-Zwischenbericht über EU-Klimabenchmark- und ESG-Benchmark-Mitteilungen \(Environmental, Social and Governance\)-Mitteilungen vom 17. Juni 2019](#)

Die Hauptziele der neuen Klimabenchmarks bestehen u.a. darin, ein hohes Maß an Vergleichbarkeit der Methoden derselben zu ermöglichen und gleichzeitig den Administratoren der Benchmarks ein hohes Maß an Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Methodik zu geben. Daneben soll die Transparenz über die Auswirkungen von Investitionen, insbesondere in Bezug auf den Klimawandel und den Energieaufwand, erhöht werden. Die Konsultationsfrist läuft bis Ende Juli 2019.

[ESMA – Leitlinien zu nicht signifikanten Referenzwerten i.R.d. Benchmark-Verordnung \(ESMA70-145-1209 DE\) vom 19. Juni 2019](#)

Die Leitlinien (vgl. hierzu auch [FSNews 1/2019](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

9. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2017/1129 hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der EG/809/2004 \(EU/2019/980\) vom 14. März 2019](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 4/2019](#)) wurde am 21. Juni 2019 im EU-Amtsblatt L166/26 ff. veröffentlicht und tritt am 11. Juli 2019 in Kraft. Sie gilt ab dem 21. Juli 2019.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2017/1129 durch RTS für wesentliche Finanzinformationen in der Zusammenfassung des Prospekts, die Veröffentlichung und Klassifizierung von Prospekten, die Werbung für Wertpapiere, Nachträge zum Prospekt und das Notifizierungsportal und zur Aufhebung der EU/382/2014 und EU/2016/301 \(EU/2019/979\) vom 14. März 2019](#)

Die delegierte Verordnung (vgl. hierzu auch [FSNews 4/2019](#)) wurde

am 21. Juni 2019 im EU-Amtsblatt L166/1 ff. veröffentlicht und tritt am 11. Juli 2019 in Kraft. Sie gilt ab dem 21. Juli 2019.

10. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[IOSCO – Cyber Task Force: Abschlussbericht \(FR09/2019\) vom 18. Juni 2019](#)

Der Abschlussbericht gibt einen Überblick über drei international anerkannte Cyber-Standards und Frameworks (Core Standards), die von IOSCO-Mitgliedern verwendet werden. Außerdem werden mögliche Lücken bei der Anwendung dieser Normen aufgezeigt und solide Cyberpraktiken in der gesamten IOSCO-Mitgliedschaft beschrieben. Weiterhin stellt der Bericht eine Reihe von Fragen auf, die u.a. Unternehmen nutzen können, um das Bewusstsein für bewährte Cyberpraktiken zu fördern.

11. Sonstiges

[EU-Kommission – TEG \(Technical Expert Group\) Bericht über die EU-Taxonomie vom 18. Juni 2019](#)

Der Bericht legt die Grundlagen für eine künftige EU-Taxonomie fest. Er enthält technische Screening-Kriterien für 67 Aktivitäten in acht Sektoren, die einen wesentlichen Beitrag zur Minderung des Klimawandels leisten können, eine Methodik und erarbeitete Beispiele für die Bewertung eines wesentlichen Beitrags zur Anpassung an den Klimawandel sowie Anleitungen und Fallstudien für Investoren, die sich auf die Verwendung der Taxonomie vorbereiten. Dieser Bericht baut auf den Arbeiten auf, die die TEG im Dezember letzten Jahres [veröffentlichte](#). Zusätzlich zu ihrem technischen Bericht hat die TEG auch einen ergänzenden [Bericht](#) über die Verwendung der Taxonomie veröffentlicht. Die TEG wird bis Anfang Juli einen (öffentlichen) Aufruf zur Rückmeldung zu Teilen ihres Berichts veröffentlichen.

[IOSCO – Nachhaltige Finanzierungen in Schwellenländern und die Rolle der Wertpapieraufsichtsbehörden \(FR08/2019; PD630\) vom 5. Juni 2019](#)

Vorgestellt werden Empfehlungen, die die Mitgliedsländer bei der Verabschiedung von Vorschriften oder Leitlinien u.a. für zusätzliche Anforderungen für Risiken beachten sollten, die sich auf Umwelt, Soziales und Governance beziehen. Im Wesentlichen sollen diese Risiken i.R.d. institutspezifischen Gesamtrisikobewertung und -steuerung, Investitionsanalyse, Offenlegung berücksichtigt und Fachwissen in diesen Bereichen aufgebaut werden.

VII. Rechnungslegung und Prüfung

[EU-Amtsblatt – Mitteilung der EU-Kommission – Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung \(2019/C 209/01\) vom 20. Juni 2019](#)

Die Mitteilung wurde am 20. Juni 2019 im EU-Amtsblatt C 209/01 ff. veröffentlicht. Nach allgemeinen Ausführungen zur Bedeutung der klimabezogenen Berichterstattung werden Mindestangaben u.a. zu Geschäftsmodell, Due-Diligence-Prozessen, Handhabung von Risiken und Leistungsindikator-

ren festgelegt. Im Anhang 1 werden darüber hinaus auch besondere Hinweise zum Umfang der Berichterstattung für Banken und Versicherungen definiert. Diese umfassen zum Geschäftsmodell u.a. auch die Angabe der Auswirkungen von klimabedingten Risiken und Chancen der Anlage-, Kredit- und Versicherungsportfolios auf das Finanzinstitut sowie deren Berücksichtigung in maßgeblichen Strategien. In Bezug auf Vermögensverwaltungstätigkeiten sollen Institute ihre Klimaleistung z.B. auch auf die ihrer Kunden abstimmen und klimarelevante Daten dieser berücksichtigen.

VIII. Zahlungsverkehr

EBA – Single Rulebook – Frage zur Nutzung von qualifizierten Zertifikaten für elektronische Siegel für Zwecke der Integrität und Authentizität (2019_4586) vom 28. Februar 2019

Die Frage bezieht sich auf die offene und sichere Kommunikation, die zwischen kontoführendem Zahlungsdienstleister einerseits sowie Kontoinformations- bzw. bestimmten Zahlungs(auslöse)dienstleistern andererseits gefordert wird (Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Bu. a DelV [EU/2018/389](#)). Die EBA stellt in diesem Zusammenhang klar, dass eine qualifizierte elektronische Siegelerstellungseinheit für Zwecke der Identifizierung gegenüber dem kontoführenden Zahlungsdienstleister nicht zwingend einzusetzen ist.

IX. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung und Berichtigung der delegierten Verordnung EU/480/2014 hinsichtlich der Bestimmungen über die Finanzinstrumente, die vereinfachten Kostenoptionen, den Prüfpfad, den Umfang und Inhalt der Vorhabenprüfungen, die Methodik für die Auswahl der Stichproben von Vorhaben sowie des Anhangs III (EU/2019/886) vom 12. Februar 2019

Die delegierte Verordnung wurde am 29. Mai 2019 im EU-Amtsblatt L 142/9 ff. veröffentlicht und trat im Wesentlichen am 30. Mai 2019 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/650/2014 zur Festlegung von ITS für das Format, den Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und den Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der von den zuständigen Behörden gemäß CRD IV zu veröffentlichen Informationen (EU/2019/912) vom 28. Mai 2019

Die Verordnung wurde am 5. Juni 2019 im EU-Amtsblatt L 146/3 ff. veröffentlicht und trat am 25. Juni 2019 in Kraft.

Basler Ausschuss – Überblick über die Überwachungspraktiken und –ansätze nach der Säule 2 (d465) vom 21. Juni 2019

Nachdem der Aufsichtsprozess näher dargestellt wird, werden anhand von Fallstudien Besonderheiten für ausgewählte Risikoarten wie solche, die sich aus dem Geschäftsmodell oder aus Risikokonzentrationen ergeben, näher erläutert. Außerdem werden Fallbeispiele für von den Aufsichtsbehörden i.R.d. SREP durchgeführte aufsichtliche Maßnahmen beschrieben.

[FSB – Diskussionspapier zur Offenlegung im Hinblick auf die Abwicklungsplanung und Sanierungsfähigkeit vom 3. Juni 2019](#)

Der Fokus des Dokuments zielt auf die Offenlegung von Informationen in der Unternehmensphase, in der noch keine Anzeichen einer Schieflage bestehen. Dabei handelt es sich zum einen um allgemeine durch die Aufsichtsbehörden zu veröffentlichende Informationen und zum anderen um unternehmensspezifische Daten, die sowohl von Aufsichtsbehörden als auch von den Unternehmen selber zur Verfügung zu stellen sind. Das FSB stellt die derzeit existierenden Praktiken vor und stellt bestehendes Verbesserungspotential fest. Die Konsultationsfrist endete am 2. August 2019.

[ESRB – Bericht über die Komplexität der Regulierung und das Streben nach einer soliden Regulierung \(No. 8\) vom 4. Juni 2019](#)

Für die Stärkung, künftige Gestaltung und Reform der Finanzregulierung wurden sieben Grundsätze vorgestellt. Diese konzentrieren sich auf die Anpassungsfähigkeit, Vielfalt, Verhältnismäßigkeit, Sanierung und Abwicklung, systemische Sichtweise, Informationsverfügbarkeit und nicht-regulatorische Marktdisziplin.

X. Versicherungen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2015/35 zur Ergänzung der Solvency II betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit \(EU/2019/981\) vom 8. März 2019](#)

Die Verordnung wurde am 18. Juni 2019 im EU-Amtsblatt L 161/1 ff. veröffentlicht. Diese beinhaltet insbesondere umfangreiche Modifizierungen bezüglich der Solvabilitätskapitalbedarfsermittlung i.R.d. Standardformel ([FSNews 12/2018](#) sowie [FSNews 4/2019](#)). Die Verordnung wurde am 25. Juni 2019 berichtigt. Die [Berichtigung](#) bezieht sich auf Art. 1 Nr. 48 [EU/2019/981](#).

[ESAs – \(Re-\)Konsultation des Entwurfs von ITS über die Zuordnung von Ratings externer Ratingagenturen \(ECAIs\) zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß der Solvency II \(JC/CP/2019/02\) vom 7. Juni 2019](#)

Der Entwurf von ITS zur Zuordnung von Ratings der ECAIs i.R.v. Solvency II wurde bereits im Oktober 2018 (vgl. hierzu [FSNews 11/2018](#)) konsultiert. Eine erneute Konsultation wurde notwendig, um aktuellen Entwicklungen bei den Solvabilitätskapitalanforderungen i.R.v. Solvency II bzw. bei der CRR Rechnung zu tragen. Die Konsultationsfrist endet am 10. Juli 2019.

[EIOPA – Konsultationspapier einer „Opinion“ zur Nachhaltigkeit \(EIOPA BoS 19/241\) vom 3. Juni 2019](#)

Die Konsultation steht im Zusammenhang mit der Abgabe einer „Opinion“ zur Nachhaltigkeit im Kontext von Solvency II. Die Opinion soll bis zum 30. September 2019 erstellt werden und fließt in den Bericht der EU-Kommission über die Solvency II-Rahmenrichtlinie zum 1. Januar 2021 ein. Gegenstand des Konsultationspapiers ist der Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht, auf die Kapitalanlage- und Zeichnungspraxis sowie

die Solvabilitätskapitalanforderungen. Die Konsultationsfrist endet am 26. Juli 2019.

[EIOPA/EZB – Gemeinsamer Mindeststandard für Datenrevisionen von EZB, EIOPA, den nationalen Zentralbanken und Aufsichtsbehörden vom 13. Juni 2019](#)

Das vorliegende Dokument legt Mindeststandards im Umgang mit Datenrevisionen für Finanzinstitutionen fest, auf die sich EZB, EIOPA und die nationalen Notenbanken sowie Aufsichtsbehörden geeinigt haben. Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ist dies i.R.d. aufsichtsrechtlichen Reportings an die nationalen Aufsichtsbehörden und der statistischen Berichtspflichten gegenüber den nationalen Notenbanken von Interesse. Dabei werden die Daten von den nationalen Aufsichtsbehörden an die EIOPA sowie die Daten von den nationalen Notenbanken an die EZB weitergeleitet. Die Mindeststandards beinhalten u.a., wann die Notwendigkeit für eine Datenrevision besteht, eine Pflicht zur Synchronisation der Daten, die Wahrung der Aktualität der Daten, die Vorgehensweise bei der Revision historischer Daten sowie eine etwaige Anzeigepflicht.

[EIOPA – Jahresbericht 2018 vom 14. Juni 2019](#)

Im [Jahresbericht 2018](#) gibt die EIOPA Rechenschaft über deren Aktivitäten und Leistungen im Jahr 2018. Der Bericht spiegelt das Arbeitsprogramm des Jahres 2018 (vgl. hierzu [FSNews 2/2018](#)) wider. Um die Aufsichtskonvergenz zu verbessern, führte die EIOPA Peer Reviews und Schulungsveranstaltungen für nationale Aufseher durch und nahm an Aufsichtskollegien für grenzüberschreitende Gruppen teil. Außerdem leistete sie fachlichen Input i.R.d. Reviewprozesses von Solvency II. Auf dem Feld der Finanzstabilität wurde ein Stresstest durchgeführt, der u.a. Naturkatastrophenszenarien und einen Fragebogen zu Cyberrisiken beinhaltet. Darüber hinaus hat sich die EIOPA mit dem Brexit und dem Thema nachhaltige Finanzierung ausführlich beschäftigt.

[IAIS – Konsultationspaket von IAIS Aufsichtsmaterialien vom 14. Juni 2019](#)

Die internationale Organisation der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) hat Mitte Juni ein Paket von (überarbeiteten) Aufsichtsmaterialien zur öffentlichen Konsultation gestellt. Das zu konsultierende Paket beinhaltet Änderungen an der Einführung zu den Kernprinzipien Versicherung (ICP) von IAIS, einen Entwurf des überarbeiteten Glossars, den Entwurf einer Bewertungsmethodologie als Ergänzung des Rahmenwerks für die Aufsicht über internationale Versicherungsgruppen (ComFrame) sowie Änderungen am holistischen Rahmenwerk zu systemischen Risiken von Versicherern. Die Konsultationsfrist endet am 15. August 2019. IAIS möchte die Kernprinzipien Versicherung und das Rahmenwerk ComFrame einschließlich der internationalen Kapitalstandards (ICS) auf der Jahresversammlung im November 2019 verabschieden.

Finanzaufsicht

BGBL. – Verordnung über Informationspflichten in der betrieblichen Altersversorgung, die von Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird (VAG-InfoV) vom 17. Juni 2019

Die VAG-Informationspflichtenverordnung (vgl. hierzu [FSNews 4/2019](#)) wurde am 27. Juni 2019 im BGBL. Teil I Nr. 23 S. 871 ff. veröffentlicht. Sie trat am 28. Juni 2019 in Kraft.

EBA-Konsultationspapier: Neue Leitlinie zur Kreditvergabe und -überwachung (Entwurf)

Am 19. Juni 2019 hat die EBA ein [Konsultationspapier](#) für neue Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung (Draft Guidelines on loan origination and monitoring) veröffentlicht und somit auf den im Juli 2017 veröffentlichten Aktionsplan des EU-Rates reagiert. Dieser zielt darauf ab, die Entwicklung der notleidenden Kredite in der EU zu überwachen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Im Interesse einer besseren Transparenz und der allgemeinen Stärkung und Stabilisierung der Bankwirtschaft sieht der Aktionsplan unter anderem vor, dass die EBA detaillierte Leitlinien zur Kreditprüfung und -überwachung entwickelt. Der Leitlinienentwurf präzisiert folglich die [Leitlinien](#) zur internen Governance in Bezug auf den Kreditvergabeprozess und hinsichtlich der Überwachung während der Kreditlaufzeit. Risikomanagementpraktiken, Richtlinien, Prozesse und Abläufe der Kreditvergabe und -überwachung von leistungsfähigen Krediten sowie deren Integration in das gesamte Management und Risikomanagement-Rahmenwerk sind vom Vorschlag des EBA-Leitfadens umfasst.

Hintergrund

Im Gegensatz zu der im Oktober 2018 von der EBA veröffentlichten Leitlinie über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen ([EBA/GL/2018/06](#)), die sich damit befasst, wie bereits gestundete und notleidende Kredite zu verwalten sind, setzt das neue Konsultationspapier schon zu einem früheren Zeitpunkt an. Hierdurch soll verhindert werden, dass neu vergebene Kredite in der Zukunft zu notleidenden Krediten werden. Grundlagen für den Entwurf des Leitfadens sind insbesondere:

- Art. 74 Abs. 1 [CRD IV](#) zu internen Governance-Regelungen, Prozessen und Mechanismen,
- Art. 79 CRD IV, der Anforderungen an das Kreditrisiko und den Gegenparteiausfall definiert sowie
- Art. 18 und 20 [2014/17/EU](#) (Mortgage Credit Directive), welche die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Konsumenten und die Verifikation von Konsumenteninformationen regeln.

Ziele

Das seit der Finanzkrise stark gestiegene und weiterhin im gesamten EU-Raum hohe Volumen an notleidenden Krediten hat zu einer starken Fokussierung der Aufsicht auf die Kreditqualität geführt. In diesem Zusammenhang wurde die Notwendigkeit einer EU-weiten Einführung von Standards



Carsten Ziegler

Tel: +49 40 32080 4842
cziegler@deloitte.de



Johannes Kühn

Tel: +49 40 32080 4497
jokuehn@deloitte.de

erkannt, die konsistent und verlässlich für das Management und die Überwachung von Kreditrisikoengagements gelten.

Der nun vorliegende Entwurf der Leitlinie berücksichtigt die Erfahrung der EBA mit den beaufsichtigten Instituten und die bisherige Praxis im Zusammenhang mit Kreditgewährungsregelungen. Dabei wurden aktuelle aufsichtsrechtliche Schwerpunkte und Entwicklungen bezüglich der Kreditgewährung mit einbezogen. Dazu gehören in erster Linie ökologische (u.a. Bezugnahme auf das Pariser Klimaabkommen und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung), soziale und marktwirtschaftliche Faktoren, Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, sowie technologiebasierte Innovationen. Hervorzuheben ist, dass die EBA erstmals Änderungen vorschlägt, welche die Anbieter von Verbraucherkrediten unter der [Verbraucherkreditrichtlinie](#) (Consumer Credit Directive) und von bankenfremden Hypothekarkrediten unter der [Wohnimmobilienrichtlinie](#) (Mortgage Credit Directive) betreffen. Das übergeordnete Ziel der EBA besteht darin, die Finanzstabilität und Widerstandsfähigkeit des EU-Finanzsystems durch die Umsetzung der genannten Aspekte weiter zu verbessern. Dazu wird angestrebt, die Qualität der Daten sowie die Informationssymmetrie zwischen Institutionen und Investoren in den Sekundärmärkten für notleidende Kredite in Europa zu verbessern.

Ausblick

Die öffentliche Anhörung ist für den 20. September 2019 bei der EBA in Paris anberaumt. Am 30. September 2019 endet die Konsultationsphase während die erstmalige Anwendung der Leitlinie erst für den 30. Juni 2020 vorgesehen ist. Es bleibt abzuwarten, welche Reaktionen von den betroffenen Instituten erfolgen und welche Herausforderungen sich im Rahmen einer späteren Umsetzung sowie Überwachung konkret ergeben werden.

Übergang von EONIA zu €STR geht mit großen Schritten voran

Die Ablösung der IBOR-Referenzzinssätze entsprechend der seit dem 1. Januar 2018 gültigen [EU-Benchmark-Verordnung](#) bringt für die Marktteilnehmer zahlreiche Herausforderungen mit sich, die sowohl Produkte als auch Prozesse und Systeme betreffen. Ursprünglich war ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2019 vorgesehen. Nach Einigung der Vertreter des EU-Parlaments und der Mitgliedstaaten läuft aktuell das [Normsetzungsverfahren](#), die Frist für die Umsetzung der neuen EU-Regularien bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Gleichwohl nimmt insbesondere die Umstellung von EONIA zu €STR (Euro Short-Term Rate) zunehmend Fahrt auf. Am 15. Mai 2019 hat die Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Zinssätzen der EZB die dritte öffentliche [Konsultation](#), mit einer Kommentierungsfrist bis zum 12. Juni 2019, zum rechtlichen Aktionsplan bezüglich des Übergangs von EONIA zu €STR veröffentlicht. Vorangegangen sind die erste öffentliche [Konsultation](#) vom 21. Juni 2018 zur Bewertung ausgewählter risikofreier Zinssätze sowie die zweite öffentliche [Konsultation](#) vom 20. Dezember 2018 zur Bestimmung der Methodik für eine €STR-basierte Zinsstrukturkurve als Rückfalllösung für Kontrakte mit dem EURIBOR als Referenzzinssatz.

Hintergrund

Um eine geordnete Umsetzung zu gewährleisten, gaben EZB, FSMA, ESMA und die EU-Kommission in einer [Pressemitteilung](#) am 21. September 2017 den Einsatz einer sog. Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Zinssätzen bekannt. Diese setzt sich aus Vertretern der Finanzmarktbranche sowie Beobachtern der o.g. Institutionen zusammen. Aufgabe ist es, alternative risikofreie Zinssätze sowie entsprechende Umstellungsmöglichkeiten zu identifizieren und zu empfehlen. Am [13. September 2018](#) hat die Arbeitsgruppe €STR als neuen kurzfristigen risikofreien Euro-Zinssatz empfohlen. Dieser soll ab dem 2. Oktober 2019 veröffentlicht werden.

Diesbezüglich hatte die Arbeitsgruppe am [14. März 2019](#) empfohlen, die derzeit geltende EONIA-Methodik für einen begrenzten Zeitraum auf €STR plus einen festen Spread umzustellen, um den Marktteilnehmern den Übergang auf €STR zu erleichtern. Am [31. Mai 2019](#) hat die EZB bekannt gegeben, dass der Spread zwischen €STR und EONIA auf 0,085% festgesetzt wird und vom European Money Market Institute (EMMI) ab dem 2. Oktober 2019 zur Rekalibrierung der EONIA-Methodik bis zu ihrer Außerkraftsetzung verwendet werden soll.

Konsultation

Im Rahmen ihres Mandats hat die Arbeitsgruppe am 15. Mai 2019 eine Konsultation zu einem rechtlichen Aktionsplan für den Übergang von EONIA auf €STR veröffentlicht, einschließlich einer Reihe von Empfehlungen, die sich mit den rechtlichen Auswirkungen des Übergangs vom EONIA auf den €STR befasst.



Dr. Ralf Struffert

Tel: +49 211 8772 3736
rstruffert@deloitte.de

Der Aktionsplan bezieht sich auf zwei Ereignisse:

- Die vorgesehene methodische Änderung der Berechnung des EONIA am 2. Oktober 2019, d.h. dem Datum der Umstellung von EONIA auf €STR plus einen Spread
- Die Außerkraftsetzung des EONIA Ende 2021.

Hierbei differenziert der Aktionsplan zwischen neuen sowie bestehenden Verträgen und enthält im Wesentlichen die folgenden Empfehlungen:

- Für alle neuen Verträge mit EONIA-Referenz wird den Marktteilnehmern empfohlen, robuste Rückfallregelungen für den Fall der Einstellung von EONIA sowie den Hinweis vorzusehen, dass ab 2. Oktober 2019 Bezugnahmen auf EONIA als Bezugnahmen auf EONIA in der angepassten Methodik zu verstehen sind.
- In Neuverträgen sollte nach dem 2. Oktober 2019 möglichst keine Bezugnahme mehr auf EONIA erfolgen – insbesondere sofern diese über den 31. Dezember 2021 hinauslaufen.
- Für bestehende Verträge mit EONIA-Referenz, die nach Dezember 2021 fällig werden, sollten die Marktteilnehmer EONIA so schnell wie möglich ersetzen oder robuste Rückfallklauseln unter Bezugnahme auf die empfohlene EONIA-Rückfallrate aufnehmen. Die Anpassung dieser Verträge hat ggü. etwaigen Anpassungen der vor 2022 auslaufenden Verträge Priorität.

Sofern Neu- und Bestandsverträge mit einer Laufzeit über den 31. Dezember 2021 hinaus keine validen Rückfallklauseln vorsehen bzw. keine rechtzeitige Anpassung oder Aufhebung erfolgt, könnten sich in der Folge Unsicherheiten in Bezug auf die vertraglichen Verpflichtungen ergeben.

Im Aktionsplan wird dabei auf Besonderheiten für verschiedene Produktgruppen, z.B. Anleihen, Darlehen oder Derivate eingegangen. In diesem Zusammenhang sollten die Marktteilnehmer insbesondere auch Master-Verträge wie die der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) oder der Loan Market Association (LMA) berücksichtigen. Sofern für bestimmte Produkte keine geeigneten Vorlagen zur Verfügung stehen, sollte auf die von der Arbeitsgruppe entwickelten Vorlagen für Rückfallregelungen und bilaterale Änderungsvereinbarungen zurückgegriffen werden.

Gleichwohl hat letztlich jeder Marktteilnehmer eigenständig zu entscheiden, inwieweit in den einzelnen Verträgen auf die Empfehlungen des rechtlichen Aktionsplans zurückgegriffen werden soll.

Die Vorschläge und Empfehlungen der Arbeitsgruppe werden in der [Praxis](#) überwiegend positiv beurteilt. An der Konsultation haben sich insgesamt 58 Marktteilnehmer – überwiegend aus dem Finanzsektor – beteiligt. Die Arbeitsgruppe wird über den Fortgang ihrer Beratungen informieren.

Weitere Herausforderungen

Neben den genannten Aspekten stellen sich mit der IBOR-Ablösung u.a. auch Fragen zu Bewertung, Risikomanagement sowie Bilanzierung. Für Unternehmen und Abschlussprüfer gilt es, die Auswirkungen zu analysieren, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und die weiteren Entwicklungen, u.a. im Hinblick auf die EURIBOR-Ablösung, zu verfolgen.

EBA Reporting Framework 2.9: Anpassungen im COREP-Meldewesen

Am 28. Mai 2019 veröffentlichte die EBA einen technischen Durchführungsstandard (ITS) zur Anpassung der aufsichtsrechtlichen Meldevorschriften.

Die Aktualisierungen fallen unter das sogenannte Reporting Framework 2.9 und beinhalten u.a. Änderungen am COREP-Meldewesen in Bezug auf die Liquidity Coverage Ratio (LCR) und in Bezug auf zusätzliche Überwachungskennzahlen für die Liquidität (Additional Monitoring Metrics for Liquidity, AMM) sowie zur Berücksichtigung des neuen Verbriefungsrahmens (mehr hierzu: Das finale [Reporting Framework 2.9](#)). Hierbei verfolgt die EBA das Ziel der Harmonisierung und Anpassung der Reportinganforderungen an veränderte regulatorische Vorgaben, in diesem Fall die CRR II und die delegierte Verordnung zur LCR sowie die Einführung der Verbriefungsverordnung und der damit einhergehenden CRR-Änderungen.

Im Folgenden haben wir für Sie die Kernpunkte der jeweiligen Konsultation mit den finalen Anpassungsvorschlägen verglichen und zusammenfassend erläutert.

Überarbeitung der COREP-Templates zum LCR-Reporting

Nachdem die EU-Kommission am 13. Juli 2018 den Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur Änderung der delegierten Verordnung der Kommission über die LCR angenommen und veröffentlicht hat, haben sich mehrere Änderungen in der Kalkulation der LCR ergeben. Konkret sollen daher Annex XXIV und Annex XXV der [COREP](#) durch Annex V und Annex VI der neuen delegierten Verordnung ersetzt werden.

Im Wesentlichen wird mit dem Template C 77.00 ein zusätzlicher Meldebogen von der EBA vorgeschlagen. Zudem sind von der Überarbeitung der Meldeanforderungen die Templates C 72.00 bis C 76.00 betroffen. Im neuen Template C 77.00 sind alle Unternehmen zu melden, welche dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis im Sinne der Liquiditätsmeldung angehören. Hierbei handelt es sich um eine einfache Auflistung u.a. des Namens, des LEI- oder des Länder-Codes der Unternehmen. Hiervon betroffen sind auch Untergruppen, die von einem Waiver nach Art. 8 und 10 CRR Gebrauch machen. Da sich durch diesen Meldebogen keine neuen Kalkulationen für Institute ergeben, sollten diesen keine größeren Aufwände hierdurch entstehen.

Außerdem findet sich eine der zentralen Anpassungen in gleich drei Templates (C 73.00, C 74.00 und C 75.00) wieder und betrifft die Angaben zu besicherten Finanzierungsgeschäften. Diese sind nun unabhängig davon zu melden, ob die korrespondierende Sicherheit die operativen Bedingungen des Art. 8 [EU/2015/61](#) erfüllen oder nicht. In diesem Zusammenhang sollen Positionen, welche eben genannte Anforderungen erfüllen, in einer separaten „davon-Zeile“ gemeldet werden.



Andrea Fluker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Dr. Gil Opher

Tel: +49 69 75695 7239
gopher@deloitte.de

Abschließend umfassen die weiteren überarbeiteten Elemente der LCR-Berechnung, welche sich in den zu konsultierenden Meldetemplates wiederfinden, hauptsächlich die Berechnung von Zu- und Abflüssen bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Securities Financing Transactions, SFT) und Sicherheitsswaps. Darüber hinaus werden Abwicklungsverzichte berücksichtigt, die für einige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Sicherheitsswaps mit Zentralbanken vorgesehen sind. Erleichternd wurden einige Memorandum Items gestrichen.

Zusätzliche Meldung zu Überwachungskennzahlen für die Liquidität (AMM)

Ebenfalls sieht die EBA kleinere redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die zusätzlichen Parameter für die Liquiditätsüberwachung (AMM) vor, indem Annex XVIII und Annex XIX der [COREP](#) durch Annex III und Annex IV der neuen delegierten Verordnung ersetzt werden.

Überarbeitung der COREP-Templates für Verbriefungen

Im Zuge der Einführung des neuen europäischen Verbriefungsregelwerks (vgl. [White Paper 81](#)) im Januar 2019 ([EU/2017/2402](#) und [EU/2017/2401](#)) werden nun auch die Meldeanforderungen entsprechend angepasst, indem Annex I und Annex II der EU/680/2014 durch Annex I und Annex II der neuen delegierten Verordnung ersetzt werden. Die Änderungen ergeben sich durch den Wegfall der Meldebögen C 12.00 und C 13.00 und die Einführung der Meldebögen C 13.01 und C 14.01, in welchen u.a. die folgenden Informationen angegeben müssen:

Aufgrund der geänderten Hierarchie der Berechnungsansätze für Verbriefungspositionen (SEC-IRBA, SEC-SA und SEC-ERBA) ergeben sich Änderungen auf der Berichtsseite für die COREP-Templates C 12.00 und C 13.00 des Anhangs I der EU/680/2014, welche durch den neuen Meldebogen C 13.01 (Kreditrisiko-Verbriefungen CR SEC) ersetzt werden. Die in der CRR vorgenommene Privilegierung von STS-Verbriefungen (Art. 243 CRR n.F.) und von vorrangigen Positionen in synthetischen KMU-Verbriefungen (Art. 270 CRR n.F.) wird in dem Meldebogen C 13.01 als gesonderter „davon-Ausweis“ erfasst. In dem Meldebogen werden auch Informationen zu Verbriefungspositionen mit einem zugeordneten Risikogewicht von 1.250% bzw. mit einem Abzug vom Kernkapital (Common Equity Tier 1) sowie Minderungen des risikogewichteten Forderungsbetrags aufgrund des Risikogewichtscaps und des Gesamtcaps aufgenommen.

Im Meldebogen C 14.00 (SEC Details) wird eine zusätzliche Granularität hinzugefügt, um die aufsichtliche Analyse zu erleichtern und die Auswirkungen des neuen Rahmenwerks und insbesondere der neuen einheitlichen Hierarchie der Ansätze zu überwachen. Es werden neue Informationen in den Meldebögen aufgenommen über z.B. die Art der Verbriefung (öffentlich, privat, innerhalb der Gruppe), den signifikanten Risikotransfer, die ausgefallenen Risikopositionen und die Anzahl der Tranchen, die teilweise aus der

Abstimmung der aufsichtlichen Meldungen mit den Offenlegungsanforderungen resultieren. Die bisherigen detaillierten Angaben, die sich in Abhängigkeit von dem verwendeten Ansatz ergeben, sind nicht länger im Meldebogen C 14.00, sondern im neuen Meldebogen C 14.01 (SEC Details Approach) enthalten.

Schließlich wurden die Meldebögen C 19.00, C 20.00 und C09.04 abgeändert, um dem neuen Rahmenwerk zu entsprechen und mit dem Single Hierarchy Ansatz konform zu sein.

Ausblick

Als weiterer Baustein des Reporting Framework 2.9 sind Anpassungen in Bezug auf die Meldung von Non-Performing and Forborne Exposures, P&L und IFRS 16-Sachverhalte für das dritte Quartal des Jahres 2019 vorgesehen.

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Deloitte CFO Forum

Verbinden – Informieren – Inspirieren

Frankfurt, 25. September 2019

Villa Kennedy, Kennedyallee 70, 60596 Frankfurt/Main

Kontakt: [Carolin Himken](#), Tel: +49 211 8772 2373

Forum '19 – Wohnungswirtschaft

Wege aus der Wohnungsnot

Berlin, 8. November 2019

Deloitte, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin

Kontakt: [Georgina Parsons](#), Tel: +49 30 2546 8224

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

Neues Schaubild – CRR II

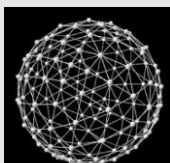
Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte des neuen CRR II-Regelwerks.

Auf Wunsch können Sie das Schaubild [hier](#) auch gerne als Poster im DIN A1-Format kostenfrei bestellen.

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



EU-Bankenpaket
Regelungen zu CRD V,
CRR II, BRRD II und
SRMR II



BiPRO im Versicherungssektor
BiPRO als Branchenstandard



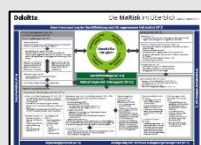
Der neue Kreditrisikostandardansatz nach Basel IV
„Der neue KSA im finalisierten Basel III-Rahmenwerk“



Aktualisierte Studie zu den Auswirkungen von Basel IV
Eigenmittelimplikationen für deutsche Institute zu erwarten

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



MaRisk für Banken
Schaubild



SREP
Schaubild

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 30. Juni 2019

Juli 2019

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.